

## TEIL C: Verfahrensbestimmungen

### § 1 Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

- (1) Dem Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren liegen die Bestimmungen gem. §§ 42 Abs. 6, 98 und 99 UG 2002 zu Grunde. Weiters sind die Bestimmungen des Frauenförderungsplans (FFP, Teil E der Satzung) zu beachten.
- (2) Die **fachliche Widmung** einer unbefristet oder länger als drei Jahre befristet zu besetzenden Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors ist im Entwicklungsplan der Universität festzulegen. Im Falle weniger als für drei Jahre zu besetzender Stellen wird die Widmung auf Antrag des Rektorats und nach Anhörung der Dekaninnen und der Dekane im Senat festgelegt. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der fachlich zuständigen Fakultät und fachlich nahe stehender Bereiche haben das Recht Stellungnahmen abzugeben.
- (3) **Ausschreibung:**
  - (a) Jede Stelle ist vom Rektorat im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. In das Auswahlverfahren können mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Künstlerinnen und Künstler, die sich nicht beworben haben, als Kandidatinnen und Kandidaten einbezogen werden. Dies kann nur mit Zustimmung der Berufungskommission erfolgen.
  - (b) Für die öffentliche Ausschreibung einer Stelle gemäß § 98 UG 2002 werden vom Rektorat in Abstimmung mit dem oder der Senatsvorsitzenden und den Universitätsprofessorinnen und -professoren der facheinschlägigen Bereiche nach Maßgabe der Widmung und des Entwicklungsplanes ein Stellen- und Qualifikationsprofil erarbeitet und **die Ausschreibung** formuliert. Der Ausschreibungstext normiert die einzureichenden Dokumente insofern, als die Bewerberinnen und Bewerber einen maximal fünfseitigen Hauptteil übermitteln, der den Gutachterinnen und Gutachtern gem. Abs. 4 (b) zugeht. Allfällige Anhänge an diesen Hauptteil sind möglich, werden den Gutachterinnen und Gutachtern aber nicht notwendigerweise übermittelt.
- (4)
  - (a) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat bestellen nach dem Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der fachlich zuständigen Fakultät und der fachlich nahe stehenden Bereiche unter Berücksichtigung von § 51 FFP vier fachlich entsprechend ausgewiesene **Gutachterinnen und Gutachter**. Zwei der Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht Angehörige der Universität Klagenfurt sein, eine/einer davon muss einer ausländischen Universität oder Forschungseinrichtung angehören. Die Gutachterinnen und Gutachter sind von der Mitgliedschaft in der Berufungskommission ausgeschlossen.
  - (b) Das Rektorat übermittelt nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine Liste aller eingegangenen Bewerbungen nebst dem jeweils zugehörigen Hauptteil der Bewerbungsunterlagen (vgl. Absatz 3 (b)) an die Gutachterinnen und Gutachter mit dem Ersuchen, die Eignung jeder einzelnen Bewerbung mit den jeweils wesentlichsten Argumenten zu beurteilen und wie folgt zu klassifizieren: (0) von der Gutachterin/vom Gutachter nicht beurteilbar, (1) nicht geeignet, (2) geeignet, (3) sehr geeignet. Die gutachterlichen Stellungnahmen sind der Berufungskommission zu übergeben.
- (5)
  - (a) Der Senat hat für jedes Berufungsverfahren nach § 98 UG 2002 unter Berücksichtigung von § 51 FFP eine entscheidungsbefugte **Berufungskommission** einzusetzen. Die Mitglieder der Gruppen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden jeweils von deren Vertreterinnen und Vertretern im Senat vorgeschlagen. Die Mitglieder der Gruppe der Studierenden werden gemäß Hochschülerschaftsgesetz 1998 entsandt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds ist unverzüglich eine Nachbesetzung vorzunehmen.
  - (b) Die Berufungskommission besteht aus 9 oder 11 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. 5 bzw. 6 Mitglieder aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, davon müssen 2 Mitglieder extern sein, wobei ein Mitglied einer ausländischen Universität angehören muss.
  2. 2 bzw. 3 Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon soll mindestens ein Mitglied habilitiert sein, ein Mitglied soll nach Möglichkeit einer anderen Universität angehören.
  3. 2 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Ihre Entsendung wird durch das HSG geregelt.
- (c) Die Mitglieder der Berufungskommission wählen mit einfacher Mehrheit **eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden** und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (d) Die **bisherigen Inhaberinnen und Inhaber** einer ausgeschriebenen Professorinnen- bzw. Professorenstelle können Mitglied der betreffenden Berufungskommission ohne Stimmrecht sein (Auskunftsperson).
- (e) Die Berufungskommission ist **beschlussfähig**, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (f) Bei Bedarf können von der Berufungskommission weitere Auskunftspersonen hinzugezogen werden.
- (6) Die **Dekanin/Der Dekan** hat das Recht, an dem Berufungsverfahren beratend mitzuwirken.
- (7) Der **Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen** wird vom Rektorat rechtzeitig über die Einleitung des Berufungsverfahrens informiert. Die weitere Einbindung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen erfolgt aufgrund der Bestimmungen des UG 2002 bzw. des FFP.
- (8) Der **Betriebsrat des Allgemeinen Universitätspersonals** hat das Recht, eine Vertreterin / einen Vertreter zu den Sitzungen der Berufungskommission zu entsenden.
- (9) **Überprüfungs- und Begutachtungsverfahren:**
- (a) Ist die Bewerbungslage nach Auffassung der Berufungskommission unzureichend, ist die Ausschreibung zu wiederholen.
  - (b) Die Berufungskommission überprüft die Bewerbungen hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzungen laut Ausschreibung.
  - (c) Unter Berücksichtigung der Beurteilung der Bewerbungen durch die Gutachterinnen und Gutachter beschließt die Berufungskommission die Liste derjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die von der Rektorin/dem Rektor zur Präsentation einzuladen sind. Die Durchführung der Präsentationen obliegt der Berufungskommission im Zusammenwirken mit der fachlich zuständigen Fakultät und fachlich nahe stehenden Bereichen.
  - (d) Von den studentischen Mitgliedern der Berufungskommission werden Stellungnahmen zu den didaktischen Qualitäten der Kandidatinnen und Kandidaten erwartet.
- (10) **Vorschlagsliste:**
- (a) Auf der Grundlage der Gutachten und allfälliger weiterer vergleichender Gutachten, der Präsentationen, der Stellungnahmen der Studierenden gemäß Abs. 9 lit. d und weiterer allfälliger Stellungnahmen erstellt die Berufungskommission einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten in einer entsprechenden Reihung zu enthalten hat. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten ist besonders zu begründen.
  - (b) Bei Bewerbungen von an der Universität Klagenfurt tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist zu prüfen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber 1. eine besondere z.B. im Rahmen eines Berufungsverfahrens deutlich gewordene Reputation in der Scientific Community aufzuweisen hat und 2. während ihrer bzw. seiner wissenschaftlichen Laufbahn eine einschlägige mindestens einjährige (= akademisches Studienjahr) hauptberufliche Tätigkeit an einer anderen Universität oder gleichrangigen Forschungseinrichtung nachweisen

kann. In begründeten Fällen, in denen Punkt 2 nicht zutrifft, muss im Senat eine geheime Abstimmung über die Bewerberin oder den Bewerber erfolgen, wobei für die positive Entscheidung über einen **Listenplatz** mindestens eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist.

(11) **Auswahl/Entscheidung:**

- (a) Die Rektorin/Der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen oder den Besetzungsvorschlag an die Berufungskommission zurückzuverweisen, wenn dieser nach ihrer bzw. seiner zu begründenden Auffassung nicht die am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten enthält.
- (b) Ebenso ist eine beabsichtigte Abweichung von der Reihung der Vorschlagsliste zu begründen.
- (c) In diesen Fällen hat die Berufungskommission erneut über die Liste zu beraten und erforderlichenfalls vergleichende Gutachten einzuholen.
- (d) Die Rektorin/Der Rektor hat ihre/seine Auswahlentscheidung dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen bekannt zu geben. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist berechtigt, hinsichtlich einer Ungleichbehandlung auf Grund des Geschlechts innerhalb von zwei Wochen die Schiedskommission anzurufen.
- (e) Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, wird die Auswahlentscheidung unwirksam. Eine neue Auswahlentscheidung ist unter Beachtung der von der Schiedskommission vertretenen Rechtsanschauung zu treffen.

(12) **Bestellung und Lehrbefugnis:**

- (a) Die Rektorin/Der Rektor führt unter Einbeziehung der Dekanin/des Dekans der fachlich zuständigen Fakultät und der Leiterin/dem Leiter der betroffenen Organisationseinheit die Berufungsverhandlungen und schließt mit der ausgewählten Kandidatin/dem ausgewählten Kandidaten den Arbeitsvertrag.
- (b) Die Universitätsprofessorin/Der Universitätsprofessor erwirbt mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit der Universität die Lehrbefugnis (venia docendi) für das Fach, für das sie/er berufen ist. Eine allenfalls früher erworbene Lehrbefugnis wird hiervon nicht berührt.
- (b) Die Lehrbefugnis (venia docendi) einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors in einem zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis erlischt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Eine allenfalls früher erworbene Lehrbefugnis wird hiervon nicht berührt.